



**Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Spielgeräten
im Gebiet der Stadt Köln
vom 16. Dezember 2005**

*in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung
zur Besteuerung des Spielvergnügens an Spielgeräten im Gebiet der Stadt Köln
vom 10. Oktober 2006*

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 15.12.2005 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuergläubiger**

Die Stadt Köln erhebt nach dieser Satzung eine Steuer auf Spielgeräte als örtliche Aufwandsteuer.

**§ 2
Steuergegenstand**

Besteuert wird

1.
 - a) die entgeltliche Benutzung von Geldspielgeräten,
 - b) die entgeltliche Benutzung von Warenspielgeräten, Unterhaltungsgeräten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art

in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Internetcafes, Kaufhäusern, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Kantinen, Vereins- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten;
2. die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten auf Kirmessen, Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen.

**§ 3
Befreiungen**

Steuerfrei ist der Betrieb von Musikboxen und ähnlichen Tonwiedergabegeräten sowie von Kickern, Billard, Dart und Kinderspielgeräten.

§ 4 Bemessungsgrundlagen

(1) Bemessungsgrundlagen sind:

1. zu § 2 Nr. 1 a)

der Spieleinsatz; als Spieleinsatz gilt alles, was für die Nutzung des Spielgerätes aufgewendet wird. Neben dem Geldeinwurf am Spielgerät sind dies zum Beispiel auch Eintrittsgelder oder Aufwendungen für Kundenkarten;

2. zu § 2 Nr. 1 b):

die Anzahl der gegen Entgelt genutzten Geräte je angefangenem Kalendermonat;

3. zu § 2 Nr. 2

die Anzahl der gegen Entgelt genutzten Geräte pro Tag der Aufstellung.

Besitzt ein Gerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

§ 5 Steuersätze

1. Die Steuer beträgt

2. für Geräte nach § 2 Nr. 1 a)
5 vom Hundert des Spieleinsatzes.

3. für Geräte nach § 2 Nr. 1 b)

a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 61,00 EUR je Gerät und angefangenem Kalendermonat;

b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Internetcafes, Kaufhäusern, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Kantinen, Vereins- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten 28,00 EUR je Gerät und angefangenem Kalendermonat;

c) unabhängig vom Aufstellort für Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden, 300,00 EUR je Gerät und angefangenem Kalendermonat.

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Gerät installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle

für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

4. für Geräte nach § 2 Nr. 2

2,00 EUR je Gerät pro angefangenen Tag der Aufstellung.

5. Für Geräte nach § 2 Nr. 1 a), die ohne gültige Bauartzulassung genutzt werden sowie Geräte nach § 2 Nr. 1 b) oder Nr. 2, an denen Gewinnspiele veranstaltet werden, beträgt die Steuer 600,00 EUR je Gerät und angefangenem Kalendermonat.

§ 6 Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). Als Veranstalter gilt der Eigentümer der Geräte; im Falle einer Sicherheitsübereignung oder eines vergleichbaren Rechtsverhältnisses der wirtschaftliche Eigentümer.
2. Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
3. Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung des Steueranspruches

Der Steueranspruch entsteht mit der Inbetriebnahme des Gerätes.

§ 8 Anzeigepflicht, Vorauszahlungen, Festsetzung und Fälligkeit für Geldspielgeräte

1. Für Geräte nach § 2 Nr. 1 a) ist dem Kassen- und Steueramt der Stadt Köln bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres je Aufstellort eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.

Der Steuererklärung sind sämtliche Zählwerkausdrucke (Kassenstreifen) der zu versteuernden Geräte im Original beizufügen. Es ist der letzte Ablesetag des jeweiligen Kalendervierteljahres bzw. bei Ende der Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres der letzte Tag des Betriebes des Gerätes als Auslesetag der elektronisch gezahlten Kasse zu Grunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit) des Ausdrucks des Auslesetages des vorigen Kalendervierteljahres anzuschließen.

Die Zählwerkausdrucke (Kassenstreifen) müssen – entsprechend den Angaben

auf den amtlichen Vordrucken – folgende Parameter enthalten: Aufstellort, Geräte name, Gerätenummer, Ausdruck Nr., Summe der eingesetzten Geldbeträge im jeweiligen Abrechnungszeitraum.

Die vorgenannten Daten können nach vorheriger Zustimmung des Kassen- und Steueramtes der Stadt Köln auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern übermittelt werden.

Die Steuererklärung muss vom Steuerschuldner oder seinem Vertreter unterschrieben sein.

2. Am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November sind Vorauszahlungen zu entrichten.
Bei der erstmaligen Festsetzung von Vorauszahlungen im vierten Quartal eines Kalenderjahres ist die Vorauszahlung innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides zu entrichten, wenn der Bescheid weniger als 14 Tage vor dem 15.11. oder wenn er nach diesem Zeitpunkt bekannt gegeben wird.
3. Die Vorauszahlungen können durch das Kassen- und Steueramt der Stadt Köln auf der Grundlage der abgegebenen Steuererklärungen nach Abs. 1 angepasst werden. Von einer Anpassung der Vorauszahlungen wird grundsätzlich abgesehen, wenn sich das Jahresvorauszahlungssoll durch die Anpassung um nicht mehr als 15 % nach oben oder unten verändern würde.
Soweit noch keine Steuererklärung vorgelegt wurde, werden die Vorauszahlungen bis zur Vorlage einer Steuererklärung
 - a) für Geräte in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen mit 200,00 EUR
 - b) für Geräte in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Internetcafes, Kaufhäusern, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Kantinen, Vereins- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten mit 45,00 EUR

je Gerät und angefangenem Kalendermonat festgesetzt.
4. Die für das Kalenderjahr zu entrichtenden Vorauszahlungen werden auf die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr angerechnet. Die Abrechnung der Vorauszahlungen erfolgt nach Vorlage der Steuererklärung für das vierte Kalendervierteljahr bzw. bei vorheriger Beendigung des Betriebs aller Geräte nach Vorlage der Steuererklärung für den Zeitraum bis zur Beendigung des Betriebs der Geräte.
Ist die Steuerschuld größer als die Summe der geleisteten Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
Ist die Steuerschuld kleiner als die Summe der geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheides unverzüglich durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

§ 9

Anzeigepflicht, Festsetzung und Fälligkeit für sonstige Geräte

1. Für Geräte nach § 2 Nr. 1 b) ist die Steuer für alle in Köln aufgestellten Geräte des Veranstalters vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Ein entsprechender Steuerbescheid wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres übersandt. Die Steuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
Der Eigentümer und derjenige, dem das Gerät von dem Eigentümer zur Nutzung überlassen wurde (Nutzer), hat innerhalb eines Monats sowohl die Aufstellung als auch die Außerbetriebnahme jedes Gerätes beim Kassen- und Steueramt der Stadt Köln anzuzeigen. Dies gilt auch für einen Geräteaustausch. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Außerbetriebnahme der Tag des Eingangs der Anzeige.
2. Geräte nach § 2 Nr. 2 sind spätestens am 1. Tag der Veranstaltung beim Kassen- und Steueramt der Stadt Köln anzumelden. Die Steuer ist innerhalb von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
3. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes nach § 2 Nr. 1 b) ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

§ 10

Steuervereinbarungen

Das Kassen- und Steueramt der Stadt Köln kann abweichend von der Vorschrift des § 5 den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn der Nachweis der steuerlich relevanten Daten im Einzelfall besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 11

Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) bzw. nicht erfolgter oder verspäteter Anzeige über die Aufstellung eines Gerätes erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern des Kassen- und Steueramtes der Stadt Köln zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststel-



lung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren. Die Vertreter des Kassen- und Steueramtes der Stadt Köln sind berechtigt, sich eine Kopie des Zählwerksausdrucks mit den für die Erhebung der Spielgerätsteuer relevanten Daten erstellen zu lassen.

§ 13

Straftaten / Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 8, 9 und 12 dieser Satzung können gemäß §§ 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 14

Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 – 22 a des KAG und der Abgabenordnung - soweit diese nach § 12 des KAG für die Vergnügungssteuer gelten - in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Sie ist für alle Geräte anzuwenden, die ab diesem Tag entgeltlich genutzt werden.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
(Hinweis auf § 7 GO NW nicht ins Kölner Stadtrecht übernommen.)

Köln, den 16.12.2005

Der Oberbürgermeister
gez. Schramma

- ABI StK 2005, S. 736, 2006, S. 785 -